



HVBG

HVBG-Info 15/1999 vom 30.04.1999, S. 1386 - 1391, DOK 374.287/017-LSG

Kein UV-Schutz während einer Dienstreise nach einer abgrenzbaren eigenwirtschaftlichen Tätigkeit im Hotel auf dem Weg zur Nachtruhe - Urteil des LSG Niedersachsen vom 23.03.1999 - L 6 U 209/97

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) während einer Dienstreise nach einer abgrenzbaren eigenwirtschaftlichen Tätigkeit im Hotel auf dem Weg zur Nachtruhe;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 23.03.1999 - L 6 U 209/97 - (Bestätigung des Urteils des SG Hildesheim vom 28.05.1997 - S 11 U 172/96 - = HVBG-INFO 1998, S. 608-609)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 23.03.1999 - L 6 U 209/97 - entschieden, daß der UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) während einer Dienstreise dann entfällt, wenn sich der Versicherte rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet (vgl. BSG-Urteil vom 04.08.1992 - 2 RU 43/91 - = HVBG-INFO 1992, S. 2421-2426). Das war im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt des Sturzes des Klägers auf der Hotelterrasse der Fall.

Orientierungssatz:

Kein Unfallversicherungsschutz während einer Dienstreise im Hotel auf dem Weg zur Nachtruhe.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob ein während einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung erlittener Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist. Der 1933 geborene Kläger ist selbständiger Rechtsanwalt und Notar und bei der Beklagten freiwillig unfallversichert.

Ab 15. November 1993 nahm er an einem vom Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) im Parkhotel B. veranstalteten zweitägigen Seminar zum Thema "Erbrecht in der Kautelar-Praxis" teil. Er reiste zu diesem Zweck bereits am Sonntag, dem 14. November 1993 in dem Hotel an. Die Veranstaltung begann am Montag, dem 15. November 1993, um 9.30 Uhr und endete nach einer Mittagspause von 12.45 bis 14.15 Uhr um 18.00 Uhr. Ein gemeinsames Mittag- oder Abendessen war vom Veranstalter für die 211 Tagungsteilnehmer nicht vorgesehen (Tagungsausweis des DAI, Auskunft des DAI).

Am 15. November 1993 gegen 22.30 Uhr ging der Kläger die Marmortreppe, die von der Hoteleingangshalle zu den Hotelzimmern führte, nach oben, um sich zur Nachtruhe zu begeben. Er kam zwischen der 5. und 10. Stufe ins Taumeln und stürzte rückwärts

die Treppe hinunter. Er war zunächst bewußtlos und wurde mit dem Notarzwagen in die Unfallchirurgie des Zentralkrankenhauses St. J.-Straße B. gebracht und von dort am 19. November 1993 in die Neurochirurgische Abteilung dieses Krankenhauses verlegt.

Bereits im Bericht des Notarztes wurde ein alkoholisierter Zustand des Klägers notiert.

Der Kläger zog sich ein Schädel-Hirn-Trauma, intracerebrale Blutungen, eine Platzwunde mit Bursaöffnung des rechten Ellenbogens sowie Rippenfrakturen rechtsseitig zu.

Unfallunabhängig bestanden eine chronische Bronchitis sowie eine arterielle Hypertonie (Einsatzbericht des Notarzwagen-B. vom 15. November 1993. Entlassungsbericht der Unfallklinik vom 17. Januar 1994, Entlassungsbericht der Neurochirurgie vom 3. Dezember 1993).

Zur Weiterbehandlung wurde der Kläger am 30. November 1993 zunächst an seinem Wohnort in das Städtische Klinikum H. und anschließend vom 2. Februar 1994 bis 2. März 1994 in die Rehabilitationsklinik H. M. verlegt.

Bis zum 31. März 1994 war der Kläger arbeitsunfähig (Leistungsabrechnung der Deutschen Krankenversicherung vom 31. März 1994).

Am 14. November 1995 beantragte der Kläger die Anerkennung dieses Unfalles als Arbeitsunfall. Er könne sich an den genauen Unfallhergang wegen einer Amnesie nicht erinnern, Zeugen seien nicht bekannt. Wegen eines Arbeitsunfalles vom Dezember 1965 beziehe er Rente nach einer MdE um 30 vH (Schreiben des Klägers vom 13. November 1995 und 28. Dezember 1995).

Die Beklagte zog den Entlassungsbericht des Städtischen Krankenhauses H. vom 8. März 1994, eine Auskunft der Klinik H. M. vom 12. Dezember 1995 sowie eine Auskunft des Parkhotels B. vom 15. März 1996 bei. Anschließend lehnte sie mit Bescheid vom 11. April 1996 die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Ereignisses vom 15. November 1993 ab. Der Kläger sei bei einer rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeit verunglückt, da er nach dem offiziellen Veranstaltungsende auf dem Weg von der Hotelbar nach dem Genuß einiger Gläser Wein verunfallt sei. Es seien auch keine besonderen Gefahrenmomente zum Tragen gekommen, da die Treppe in einem einwandfreien Zustand gewesen sei.

Im Widerspruchsverfahren hat der Kläger vorgetragen, daß er annehme, nach Veranstaltungsende in der Hotelbar sein Abendessen zu sich genommen zu haben, um anschließend sein Zimmer aufzusuchen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestehe während einer Dienstreise auf dem Weg von und zur Nahrungsaufnahme Unfallversicherungsschutz (Urteil vom 29. April 1980, Az. 2 RU 95/79). Auf einer Dienstreise sei jeder Unfall bis zur Rückkehr am Heimatwohnort versichert. Zudem habe er weder in seiner Wohnung noch am Arbeitsplatz eine vergleichbare Marmortreppe zu benutzen.

Die Beklagte holte weitere Auskünfte des Hotels und der Feuerwehrzentrale B. ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1995 als unbegründet zurück. Der erforderliche Vollbeweis für eine versicherte Tätigkeit im Unfallzeitpunkt könne nicht erbracht werden. Zeugen für den Unfall könnten nicht benannt werden, da nach Auskunft des Parkhotels das Hotelpersonal seitdem ständig gewechselt habe. Da zwischen Tagungsende und Unfallzeitpunkt 4 1/2 Stunden lägen, sei ein Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht erkennbar. Eine vom Kläger vermutete Nahrungsaufnahme über einen so langen Zeitraum sei ebenfalls unwahrscheinlich, zumal er aus der Hotelbar gekommen sei und sich offensichtlich der Abendgestaltung zugewandt habe.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben und ergänzend vorgetragen, es sei offen, ob er sein Abendessen in der Hotelbar oder aber im Restaurant eingenommen und sich danach in die Hotelbar begeben habe, um ein Glas Wein zu trinken. Nach der von ihm bereits zitierten Entscheidung des BSG sei dies aber völlig unerheblich, denn er habe in jedem Fall für den Rückweg ins Hotelzimmer den Weg über die Marmortreppe wählen müssen. Im übrigen seien die Behauptungen der Beklagten zum Alkoholgenuß aus der Luft gegriffen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, was er an Getränken zu sich genommen habe.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, daß der Genuß von 2 Flaschen Wein bei bekannten Gamma-Alkoholismus eindeutig dem privaten Bereich zuzurechnen sei (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 17).

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat die Klage mit Urteil vom 28. Mai 1997 abgewiesen. Auf Dienstreisen bestehe ein Unfallversicherungsschutz nur bei Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang stünden. Aufgrund der Zeitspanne von mindestens 4 Stunden zwischen Veranstaltungsende und Unfallereignis sei ein innerer Zusammenhang mit dem Seminar nicht mehr erkennbar. Der unstreitige Aufenthalt des Klägers in der Hotelbar sei dem privaten Bereich zuzuordnen. Maßgeblich sei weiterhin, daß die Hotelbar in einem einwandfreien baulichen Zustand gewesen sei. Unerheblich sei dagegen, daß der Kläger in seinem häuslichen Bereich keine vergleichbare Treppe habe.

Gegen das ihm am 4. Juni 1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 2. Juni 1997 Berufung eingelegt. Es sei keineswegs unstreitig, daß er aus der Hotelbar gekommen sei. Es sei davon auszugehen, daß er zwischen 19.00 und 20.00 Uhr im Restaurant sein Abendbrot zu sich genommen, dazu ein bis zwei Gläser getrunken und sich anschließend noch bis ca. 22.00 Uhr im Restaurant aufgehalten habe. Indizien für einen Aufenthalt in der Hotelbar gäbe es nicht. Der von ihm vorgelegte Hotelrechnung sei zu entnehmen, daß er lediglich einen Betrag für eine Entnahme aus der Minibar habe zahlen müssen. Es sei unüblich, daß Gäste des Parkhotels Getränke in der Hotelbar bezahlen und sich nicht auf die Rechnung schreiben ließen. Mangels entsprechender Hinweise auf der Hotelrechnung habe er das Essen im Restaurant wahrscheinlich bar bezahlt. Da auf einer Dienstreise eher eine versicherte Tätigkeit anzunehmen sei, komme es hier zur Umkehrung der Beweislast. Die Beklagte müsse daher beweisen, daß er im Rahmen einer unversicherten privaten Tätigkeit verunglückt sei.

Im übrigen könne er sich nicht erklären, woher der Stationsarzt des Städtischen Klinikums H. die Information gehabt habe, er - der Kläger - sei nach dem Genuß von 2 Flaschen Wein auf der Treppe gestürzt. Ihm sei im Krankenhaus in B. keine Blutprobe entnommen worden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. Mai 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 11. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm aus Anlaß des Unfallereignisses vom 15. November 1993 Entschädigungsleistungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts

Hildesheim vom 28. Mai 1997 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Kläger hat vorgelegt die Rechnung des Parkhotels B. vom 16. November 1993.

Der Senat hat den Einsatzbericht des Notararztwagen-B. vom 15. November 1993 sowie die Entlassungsberichte des Zentralkrankenhauses St. J.-Straße vom 3. Dezember 1993 (Neurochirurgie) und vom 17. Januar 1994 (Unfallklinik) beigezogen und eine Auskunft des Parkhotels B. vom 8. Februar 1999 eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozeßakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Beklagte und das SG Hildesheim haben zutreffend entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung unfallbedingter Gesundheitsstörungen und Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers beurteilt sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sich der Unfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens läßt sich nicht feststellen, daß der Kläger am 15. November 1993 einen Arbeitsunfall erlitten hat, als er gegen 22.30 Uhr auf der Treppe des Parkhotels B. stürzte und sich erhebliche Verletzungen zuzog.

Um einen Arbeitsunfall iSd § 548 iVm § 539 RVO handelt es sich auch bei einem Unfall im Verlauf einer Geschäfts- oder Dienstreise nur dann, wenn die zur Zeit des Unfalles ausgeübte Betätigung mit der versicherten Tätigkeit noch in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden hat. Ein solcher Zusammenhang ist zwar nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 4. August 1992 Az. 2 RU 43/91 = HVBG-INFO 1992, S. 2421-2426 in SozR 3-2200 § 539 Nr. 17 mwN), der sich der erkennende Senat anschließt, am Ort der auswärtigen Beschäftigung eher anzunehmen, als am Wohn- oder Betriebsort. Auch auf Dienstreisen ist der Unfallversicherungsschutz aber nicht allein schon deshalb ohne weiteres gegeben, weil sich der Versicherte in einer fremden Stadt aufhalten muß. Vielmehr entfällt der Versicherungsschutz jedenfalls dann, wenn sich der Versicherte rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet (Urteil des BSG vom 4. August 1992, aaO mwN).

Das war hier zum Zeitpunkt des Sturzes auf der Hotelterrasse der Fall. Nach dem Beweis des ersten Anscheins hatte sich der Kläger in jedem Fall beim Betreten der Treppe zur Nachtruhe begeben wollen und damit eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen, die regelmäßig der persönlichen Sphäre zuzurechnen ist. Ein innerer Zusammenhang zur geschäftlichen Tätigkeit war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Auf Wegen zu eigenwirtschaftlichen Zwecken im Hotel besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz (vgl. Urteil des BSG vom 4. August 1992, aaO, mwN).

Angesichts dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob sich der Kläger zuvor im Hotelrestaurant, in der Bar oder aber an einem dritten Ort aufgehalten hat.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht der Grundsatz, daß Versicherte auf Dienstreisen bei Wegen von und zur Nahrungsaufnahme unter Versicherungsschutz stehen. Da dieser Grundsatz dem Versicherungsschutz entspricht, der für Versicherte außerhalb von Dienstreisen auf den Wegen zur Nahrungsaufnahme vom Ort der Tätigkeit und zurück entspricht, endet demgemäß der Versicherungsschutz in beiden Fällen auf den Wegen an der Tür zum Restaurant bzw. auf dem Rückweg spätestens an der zum Hotel führenden Außentür.

Weiter kann sich der Kläger hinsichtlich der langen Zeitspanne seines Aufenthaltes im Hotelrestaurant - der im übrigen nicht bewiesen ist - auch nicht auf das Urteil des BSG vom 29. April 1980 (Az. 2 RU 95/79 = VB 165/80 in BSGE 50, 100 ff) stützen. Denn sowohl diese wie auch die vergleichbare Entscheidung vom 28. Juni 1988 (Az. 2 RU 60/87 = HVBG-INFO 1988, S. 1937-1943 in BSGE 63, S. 273 ff.) betrafen zum einen lediglich Wege vom Hotel zum Restaurant und zurück, nicht aber Wegstrecken innerhalb des Hotels. Zum anderen ist in beiden Entscheidungen hinsichtlich der Dauer der Nahrungsaufnahme von mehreren Stunden jeweils auf die besonderen Umstände der Verhältnisse im Ausland abgestellt worden. Es handelt sich hierbei um Einzelfälle, die auf den vorliegenden Fall ersichtlich nicht übertragbar sind (vgl. hierzu die im Original und damit in der Langfassung abgedruckten Entscheidungen aaO).

Ist demgemäß von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt auszugehen, wäre Versicherungsschutz nur zu bejahen, wenn besondere Gefahrenmomente im Parkhotel B. den Unfall wesentlich mit verursacht hätten. Hiervon ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht auszugehen. Unerheblich ist, daß der Kläger an seinem Wohnort üblicherweise keine Marmortreppen benutzen muß. Maßgeblich ist vielmehr, ob von dieser Treppe besondere gefahrbringende Momente ausgingen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Kläger selbst hat - was in Anbetracht seiner Amnesie auch verständlich ist - auf keine Mängel der Treppe hingewiesen. Nach Auskunft des Hotels befand sich diese im übrigen auch im Unfallzeitpunkt in einem einwandfreien Zustand.

Die Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen - hier: des Zusammenhanges mit der versicherten Tätigkeit - trägt nach den allgemeinen Grundsätzen der Kläger, da er Rechte hieraus herleiten will.

Entgegen seiner Auffassung kommt es vorliegend wegen der Besonderheiten des Unfalls auf einer Dienstreise auch nicht zu einer Umkehrung der Beweislast.

Angesichts dieser Gesamtumstände konnte der Senat dahingestellt sein lassen, inwieweit als allein rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall auch ein alkoholbedingtes Fehlverhalten des Klägers in Betracht zu ziehen ist, worauf die entsprechenden Angaben in den zeitnah zum Unfall angefertigten medizinischen Unterlagen hinweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es liegt kein Grund vor, die Revision zuzulassen (§ 160 SGG).

